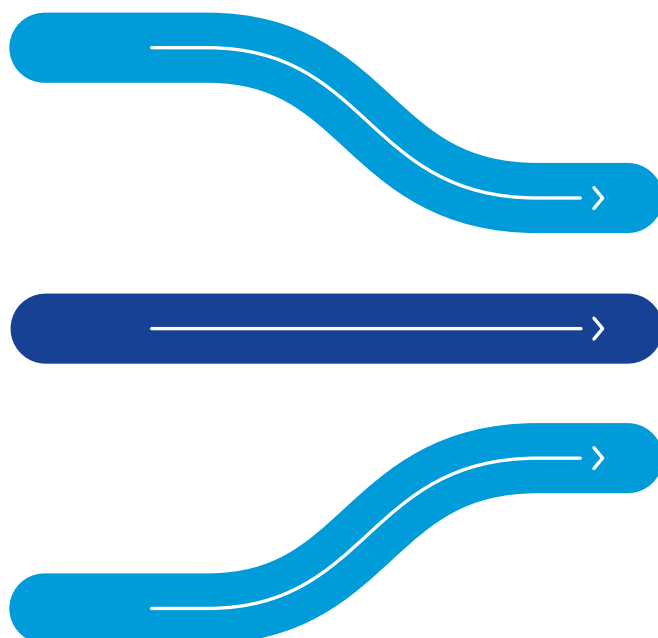


Legal News

Oktober 2022

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Litauen	Änderungen des Arbeitsgesetzbuches treten stufenweise in Kraft	2	Slowakei	Notifizierung von Nahrungsergänzungsmitteln	8
Ungarn	Ist Ihr Unternehmen sicher nicht von der KATA-Änderung betroffen?	4	Polen	Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit Unternehmensimmobilien	10
Rumänien	Neue Regelungen zum Handelsregistergesetz und zum Gesellschaftsgesetz	6	Lettland	„Energieeffizienz an erster Stelle!“, Gasherkunft und anderes: neues Energiepaket in Lettland	12

Änderungen des Arbeitsgesetzbuches treten stufenweise in Kraft

Ein erster Teil eines Gesetzespaketes trat bereits am 1. August 2022 in Kraft. Weitere folgen in den kommenden Monaten.

Der Großteil der beschlossenen Änderungen dienen der besseren Vereinbarkeit der Arbeitspflichten von Arbeitnehmern mit deren persönlichen bzw. Familienbedürfnissen.

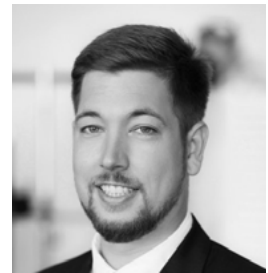
Teile des Gesetzespaketes umfassen daher u.a. zusätzliche Ruhetage für bestimmte Arbeitnehmer, ein ausgeweitetes Recht auf Teilzeit- und Telearbeit sowie besserer Schutz vor Kündigung und Diskriminierung.

Darüber hinaus wurden neue Regelungen für die Arbeitsvertragsgestaltung geschaffen, welche Arbeitgeber unbedingt beachten müssen. Diese sollen im Folgenden näher dargestellt werden.

Wird seit dem 1.8.2022 ein befristeter Arbeitsvertrag für weniger als 6 Monate geschlossen ist die Probezeit proportional zur Vertragslaufzeit zu verkürzen. Wird der Arbeitsvertrag also zum Beispiel für 3 Monate geschlossen, darf die Probezeit maximal 1,5 Monate betragen; wird er für 2 Monate geschlossen, darf die Probezeit maximal einen Monat betragen; wird er für einen Monat geschlossen, darf die Probezeit maximal einen halben Monat betragen. Der Arbeitgeber kann bis zum Ende der Probezeit mit einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich kündigen, wenn die Ergebnisse in der Probezeit nicht zufriedenstellend sind.

Sämtliche Informationen über das Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag und sonstige interne Regelungen) sind einem ausländischen Arbeitnehmer nunmehr zudem nicht nur in litauischer sowie in einer dem Arbeitnehmer verständlichen Sprache auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer des Litauischen nicht mächtig ist. Es empfiehlt sich daher für nicht-litauische Arbeitnehmer von Beginn an bilinguale (z.B. litauisch-englisch) Arbeitsvertrags-Templates zu verwenden.

Hinzu kommen für Arbeitgeber neue Informationspflichten. Bis zum Arbeitsbeginn müssen dem Arbeitnehmer nunmehr folgende Informationen vorgelegt werden (sofern diese nicht bereits im Arbeitsvertrag aufgeführt sind):



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Hans Lauschke
Associate

T +370 5 212 16 27
hans.lauschke@bnt.eu

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

- Informationen über die Probezeit und deren Bedingungen,
- Bestimmung der Überstunden und deren Bezahlung,
- Ordnung über die Schichtpläne,
- Informationen zum Recht auf Schulungen,
- Daten über Sozialbeiträge sowie sozialen Schutz, Informationen über Behörden, falls der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist.

Arbeitgeber sollten daher nicht nur bei dem Abschluss neuer Arbeitsverträge ein Auge auf diese Änderungen werfen, sondern auch bei bestehenden Verträgen prüfen, ob diese den neuen Anforderungen gerecht werden.

Quelle:

Gesetz zur Änderung der Artikel 1, 2, 25, 26, 30, 36, 40, 44, 46, 51, 52, 55, 56, 57, 59, 721, 75, 79, 107, 113, 117, 126, 133, 134, 137, 138, 169, 171 und des Anhangs des Arbeitsgesetzes der Republik Litauen, 28. Juni 2022 Nr. XIV-1189

Gesetz zur Änderung der Artikel 14, 25, 27, 30, 52, 58, 139, 144, 221, 222, 223, 225, 226, 227 und 240 des Arbeitsgesetzes der Republik Litauen, 28. Juni 2022 Nr. XIV-1187

Ist Ihr Unternehmen sicher nicht von der KATA-Änderung betroffen?

Die Änderung des Pauschalsteuergesetzes für gering besteuerte Unternehmer hat das Leben der Unternehmen in große Turbulenzen versetzt.

Mit Einführung der Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmer (in Ungarisch: "KATA") wollte die Regierung ein einfaches Steuersystem schaffen, um die Beschäftigung zu erhöhen und die Verwaltungs- und Steuerlast für kleine Unternehmen zu verringern. Diese Besteuerungsform richtete sich an die kleinsten Unternehmer, die bis dahin "schwarz" gearbeitet und unmittelbar an die Verbraucher geleistet hatten. Damit hatte ein vollzeitbeschäftigter kleiner Steuerzahler bei einem Jahreseinkommen von HUF 12 Mio. die Pflichtbeiträge in Höhe von 50 000 Forint pro Monat zu zahlen. So konnten die Beiträge und die Steuerlast auf die Löhne der Arbeitnehmer von 33,5 % auf 2,9 % gesenkt werden.

Anfangs wurde das gesetzgeberische Ziel verwirklicht, und ein Großteil der Zielgruppe wechselte zur Besteuerung nach KATA - die Wirtschaft wurde weißer.

Die Beschäftigungsdaten und die Rückmeldungen der Kammern zeigten jedoch, dass immer mehr Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer in den KATA-Status gezwungen haben.

Laut Mitteilung des Finanzministeriums waren 40 % der neuen KATA-Unternehmensgründungen im Jahr 2019 tatsächlich ehemalige Angestellte. Darüber hinaus beschäftigten die 14 größten Arbeitgeber 4700 ehemalige Angestellte in KATA-Status, besonders im Gesundheits- und IT-Sektor.

Wegen der großen Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen war es den Steuerbehörden nicht möglich, verschleierte Arbeitsverhältnisse und schwerwiegende Missbräuche auf Ebene der einzelnen Steuerpflichtigen zu prüfen und zu ermitteln, so dass das Problem gesetzlich gelöst werden musste.

Infolge der Änderung wurde der Kreis der für die Besteuerung nach KATA Optimierungsberechtigten, erheblich eingeschränkt: ab 1. September 2022 können nur noch Selbstständige die Besteuerung nach KATA wählen, wenn sie Rechnungen ausschließlich an Privatpersonen ausstellen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Dr. Laura Kovács
ügyvédjelölt
Junior Associate

T +36 1 41 33 400
laura.kovacs@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest

So können sich für viele Unternehmen, die bisher mit ehemaligen KATA-Auftragnehmern zusammengearbeitet haben, steuer- und arbeitsrechtliche Fragen ergeben, wenn sie einen gemeinsamen Weg weitergehen wollen.

Zum Beispiel kann sich die Frage stellen, ob Ihr Unternehmen seinen KATA-Geschäftspartnern die Wahl des Rechtsverhältnisses überlässt, in dem sie weiter zusammenarbeiten.

Im Falle einer Entscheidung für eine Zusammenarbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses sollen die Arbeitgeber darauf achten, dass sie die Gleichbehandlung nicht gefährden, da es eine Vielzahl von, Leistungspaketen und Vergütungsoptionen gibt. Auf mögliche arbeitsrechtliche Streitigkeiten sollten sie ebenso vorbereitet sein.

Quelle: Gesetz Nr. CXLVII von 2012 über die Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen und die Steuer für Kleinunternehmen

Neue Regelungen zum Handelsregistergesetz und zum Gesellschaftsgesetz

Maßnahmen zur Digitalisierung und Vereinfachung der Arbeitsweise von Gesellschaften und des Handelsregisters ab 26. November 2022

Mit den neuen Vorschriften werden Änderungen an der Arbeitsweise des Handelsregisters sowie Änderungen des Gesellschaftsgesetzes eingeführt, um die Interaktion mit der Handelsregisterinstitution zu vereinfachen und ihre Arbeit zu digitalisieren.

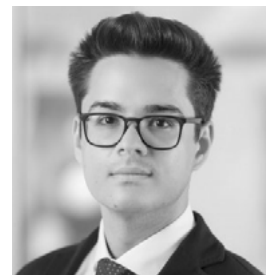
So wird die Möglichkeit für Gesellschafter geregelt, die Satzung der Gesellschaft in elektronischer Form abzuschließen. Das Justizministerium wird einen Erlass herausgeben, in dem Standardformulare für den Gesellschaftsvertrag zur Verfügung gestellt werden, die die Gründer oder ihre Vertreter von der Website des Handelsregisters herunterladen, elektronisch unterzeichnen und online beim Handelsregister einreichen können.

Ferner wurde der Inhalt der Satzungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert. Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten, wie die Beschlüsse der Generalversammlung zu fassen sind, d.h. mit den Stimmen aller Gesellschafter, wenn eine absolute Mehrheit aufgrund der Parität der Anteile nicht möglich ist. Die Satzung muss auch die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern und die Art und Weise der Ausübung der Kontrolle über die Gesellschaft enthalten.

Um die Digitalisierung des Handelsregisters zu fördern, wurde das Erfordernis der Unterschriftsmuster für die Vertreter der Gesellschaft abgeschafft, wobei diese die qualifizierte elektronische Signatur als Identifikationsmittel verwenden können.

Es wurde auch die Möglichkeit eingeführt, die Ausstellung der Registrierungsbescheinigung der Gesellschaft in elektronischer Form zu beantragen, die dem Antragsteller direkt per E-Mail übermittelt werden kann.

Schließlich wurden die Fristen für die Bearbeitung von Anmeldungen zum



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Vlad-Ştefan Gorici
Avocat
Associate

T +40 356 007 033
vlad.gorici@bnt.eu

bnt Gilesco Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest

bnt Gilesco Valeanu & Partners
Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar

Handelsregister verkürzt, so dass die Bearbeitungszeit ab November einen Arbeitstag ab Antragstellung betragen wird.

Gleichzeitig wird ein neues Verfahren zur Auflösung der Gesellschaft eingeführt, das vom Handelsregister in folgenden Fällen eingeleitet werden kann: (a) die Bedingungen für die Gültigkeit des eingetragenen Sitzes sind nicht mehr erfüllt - die Dauer des Nutzungsrechts ist abgelaufen, das Eigentumsrecht an den Räumlichkeiten wurde übertragen; (b) die Tätigkeit der Gesellschaft wurde eingestellt oder nach dem Zeitraum der vorübergehenden Untätigkeit nicht wieder aufgenommen; (c) die Dauer der Gesellschaft ist abgelaufen.

Die Gesellschaft kann gegen die Auflösung innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Mitteilung beim zuständigen Gericht Klage erheben.

Quelle: Gesetz Nr. 265/2022 über das Handelsregister und über die Änderung und Ergänzung einiger normativer Akte, die die Eintragung in das Handelsregister betreffen

Notifizierung von Nahrungsergänzungsmitteln

Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln in der Slowakei und in europäischen Ländern.

Das Verfahren zur Anmeldung und/oder Registrierung von Nahrungsergänzungsmitteln bei den örtlichen Behörden ist in den einzelnen EU-Ländern sehr unterschiedlich, da es auf EU-Ebene nicht harmonisiert ist.

Unserer Erfahrung nach berücksichtigen ausländische Hersteller, Importeure und Händler mehrere Faktoren, bevor sie entscheiden, in welchem Land sie ihre Produkte verkaufen. Diese sind hauptsächlich:

- Die Komplexität des Meldeverfahrens, d. h. wie werden Nahrungsergänzungsmittel in der Slowakei und anderen EU-Ländern registriert?
- Der Umfang der von der örtlichen Behörde geforderten Dokumente; Welche Dokumente sind für die Registrierung von Nahrungsergänzungsmitteln in der Slowakei und in anderen EU-Ländern erforderlich?
- Der zeitliche Aspekt, d. h. wie lange dauert die Registrierung von Nahrungsergänzungsmitteln in der Slowakei oder in anderen EU-Ländern?
- Die wirtschaftlichen, handelspolitischen und steuerlichen Erwägungen sind weitere wichtige Faktoren für die Entscheidung, in den Markt eines Landes einzutreten;
- Auch die Verwaltungsgebühren spielen eine Rolle, vor allem wenn es um die Anmeldung einer großen Anzahl von Produkten geht.

Was sind die Vorteile für ausländische Hersteller, Importeure oder Händler, die Nahrungsergänzungsmittel in der Slowakei verkaufen?

- Die Vollmacht zur Vertretung des Herstellers/Vertreibers Händlers vor der lokalen Behörde muss nicht notariell beglaubigt oder apostilliert werden;
- Hersteller, Händler oder Importeure müssen nicht autorisiert und in einem elektronischen System oder einer Plattform registriert sein;
- Im Falle des Fern-/Online-Verkaufs von Nahrungsergänzungsmitteln ist es



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Michala Mihályová
Advokátka
Associate

T +421 2 33 10 47 05
michala.mihalyova@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava

nicht erforderlich, ein Unternehmen zu gründen oder ein Lager in der Slowakei zu unterhalten;

- Das Erstverfahren für die Registrierung von Nahrungsergänzungsmitteln unterscheidet sich nicht von dem Verfahren, wenn das Produkt bereits auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde;
- Niedrige Verwaltungsgebühr für die Anmeldung von Nahrungsergänzungsmitteln (30 EUR bzw. 15 EUR bei Einreichung in den elektronischen Briefkasten der Gesundheitsbehörde);
- Das Registrierungsverfahren dauert offiziell 30 Tage, aber in der Praxis dauert es in der Regel bis zu 2 Wochen;
- Im Gegensatz zu vielen EU-Ländern muss das Etikett des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels der slowakischen Gesundheitsbehörde nicht vorgelegt werden (allerdings muss die slowakische Übersetzung auf das Endprodukt geklebt werden);
- Der Unternehmer ist allein für die Sicherheit seines Produkts verantwortlich;
- In der Slowakei gibt es keine Liste verbotener Kräuter, die nicht in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen. Jedoch dürfen psychotrope Substanzen oder nicht zugelassene neuartige Lebensmittel (z.B. CBD) nicht in Nahrungsergänzungsmitteln enthalten sein.

bnt Rechtsanwälte in CEE haben nicht nur große Erfahrung in der Anmeldung von Nahrungsergänzungsmitteln in allen Ländern, in denen bnt vertreten ist, sondern z.B. auch bei der Bewertung von Produkten, der Gründung eines Unternehmens, der Anmeldung einer Niederlassung bei der Behörde oder der Suche nach einem geeigneten Partner für die Abgabe von Steuererklärungen.

Quelle: Gesetz Nr. 152/1995 Gesetzessammlung über Lebensmittel in der geänderten Fassung; Erlass des Landwirtschaftsministeriums der Slowakischen Republik und des Gesundheitsministeriums der Slowakischen Republik Nr. 16826/2007

Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit Unternehmensimmobilien

Hinweise für Investoren

In Polen zahlt der Eigentümer, der Erbnießbraucher, aber auch der sog. selbständige Besitzer eines Bauobjekts oder einer Immobilie jährlich eine Immobiliensteuer, eine regionale Steuer ist und der Gemeindekasse zugutekommt, Ihre Höhe wird jährlich durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Die Höhe dieser Abgabe hängt von der Fläche und der Nutzungsart der Immobilie ab. Bisher gingen die Vorschriften blind davon aus, dass jedes Grundstück, das einem Unternehmer gehört, mit den (höheren) Steuersätzen für ein wirtschaftlich genutztes Grundstück besteuert wird, und zwar unabhängig davon, ob der Unternehmer es selbst nutzt. Dies wurde erst durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 24.02.2021 SK 39/19 geändert, in dem diese Auslegung für falsch erklärt wurde. In Folge dessen wird die höhere, gewerbliche Immobiliensteuer im Moment nur auf tatsächlich geschäftlich genutzte Grundstücke erhoben. Es besteht jedoch ein Risiko: wenn Sie einem Unternehmer einen Teil der Immobilie vermieten, das bisher in keiner Weise genutzt wurde und deswegen niedrig besteuert wurde, kann es vorkommen, dass dann das gesamte Grundstück zu einem höheren Satz besteuert wird, obwohl ein Dritter nur einen Teil davon mietet.

Die teuerste Rechtsform, eine Immobilie in Polen zu halten, ist der Erbnießbrauch, bei dem der Nutzer zusätzlich zu der oben genannten Steuer die sog. Jahresgebühr entrichtet. Die Jahresgebühr beträgt im Falle von Immobilien, die für wirtschaftliche Zwecke übergeben wurden, 3% des Immobilienwerts. Diese Gebühr darf auch alle 3 Jahre so aktualisiert werden, dass 3% von dem aktuellen Marktwert der Immobilie erhoben werden. Dennoch ist der Preis pro qm des Erbnießbrauchs derselbe, wie der Preis für 1 qm des Eigentums.

Vor einem Immobilienerwerb lohnt es sich auch, den örtlichen Bebauungsplan zu prüfen. U.a. legt der Bebauungsplan die sogenannte Planungsrente fest, d.h. die prozentuale Gebühr (0% bis 30% der Wertsteigerung der Immobilie infolge der Verabschiedung des Bebauungsplans), die die Gemeinde innerhalb von 5 Jahren nach der Verabschiedung des Bebauungsplans erheben kann, wenn der Eigentümer die Immobilie verkauft. Diese Gebühr erhöht den Immobilienpreis oder blockiert sogar die Transaktion für mehrere Jahre. Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt, aber im Entwurf der Gesetzesänderung, die derzeit vom Entwicklungsministerium erarbeitet wird, kann das Ministerium ggf. das



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Małgorzata Zamorska
Radca prawny
Partner

T +48 22 373 6550
malgorzata.zamorska@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warsaw

Kind mit dem Bade ausschütten, denn nach den zur Öffentlichkeit gelangten Informationen würde die Planungsrente künftig nach Verabschiedung des Bebauungsplans von jedem Eigentümer/Erbenießbraucher zu zahlen sein und zwar unabhängig davon, ob er die Immobilie überhaupt verkaufen will (und wann er das macht) und ob er überhaupt die Investitionsmöglichkeiten wahrnehmen will. Eine so verstandene Planungsrente würde eine weitere Steuer einführen, zur Gentrifizierung beitragen - es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber diese Gesetzesänderung aufgibt.

Quelle: Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 24.02.2021 SK 39/19 – Gesetzblatt vom 03.03.2021, Pos. 401

„Energieeffizienz an erster Stelle!“, Gasherkunft und anderes: neues Energiepaket in Lettland

Lettland verabschiedet eine Reihe von Gesetzen im Energiebereich

Im Sommer 2022 verabschiedete Lettland weitreichende Änderungen im Energierecht. Geändert wurden u. a. das Energiegesetz, das Gesetz über Energieeffizienz und das Strommarktgesetz.

Das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle!“ wird prominent im Gesetz über Energieeffizienz verankert. Hierbei geht es um Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in staatlichen Behörden, Gemeinden, öffentlichen Unternehmen sowie in großen Unternehmen und bei großen Energieverbrauchern. Die Änderungen dienen auch der Umsetzung von Europarecht (hier die Richtlinie über Energieeffizienz) und zur Behebung von Fehlern, die die Europäische Kommission festgestellt hatte. Lettland hatte bestimmte europäische Rechtsakte nicht richtig umgesetzt. Der Grundsatz „Energieeffizienz zuerst“ besagt, dass in der Planung oder bei Finanzierungsentscheidungen berücksichtigt werden muss, wie die Energieeffizienz verbessert werden kann, z. B. durch Energieeinsparungen beim Endverbraucher, der Einsatz von Demand-Response-Initiativen oder durch eine effizientere Energieumwandlung, -übertragung und -verteilung, vorgenommen werden können. Dies bedeutet, dass der Staat und große Unternehmen in ihren Entscheidungen das Thema Energieeffizienz zwingend berücksichtigen müssen. Bis zum 31. Dezember 2022 wird das Wirtschaftsministerium Lettlands entsprechende Leitlinien ausarbeiten.

Ebenfalls im August 2022 in Kraft getreten sind Änderungen im Energiegesetz. Diese wurden eingeführt, um die Lieferketten für Erdgas und die strategischen Gasreserven zu diversifizieren und damit Lettlands Energiemarkt zu stärken und Lieferabhängigkeiten zu reduzieren. Der Gasimport aus Russland wird untersagt; eine Übergangsregelung gilt bis zum 1. Januar 2023. Ferner wird dem öffentlichen Händler „Latvijas Gāze“ die Pflicht auferlegt, dass spätestens am 31. August eines jeden Jahres die Erdgasmenge eingelagert wird, die für den Verbrauch der angeschlossenen Verbraucher im Zeitraum vom 1. Oktober des betreffenden Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres benötigt wird. Ferner wird auch ein elektronisches Herkunftszertifikat für Gas eingeführt, das Produzenten von Erdgas, Bio-Methan oder synthetischem Gas aus erneuerbaren Energien beantragen können. Ein solches Zertifikat wird für eine Megawattstunde ausgestellt.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Dr. Henning Jensen
Rechtsanwalt
Partner

T +371 6616 44 11
info.lv@bnt.eu

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Rīga

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Schließlich – ebenfalls Anfang August 2022 – sind Änderungen im Strommarktgesetz in Kraft getreten. Auch hierbei ging es um die Umsetzung von EU-Recht, konkret der Energie-Binnenmarkttrichtlinien und solcher zu Erneuerbaren Energien. Kern der Änderungen sind der Übergang vom sog. Netto-Erfassungs- zum Netto-Abrechnungssystem. Hierbei geht es um die Erfassung vom Verbraucher selbst produzierten, verbrauchten und in das Netz abgegebenen Stroms. Das Netto-Abrechnungssystem wird nicht nur die Menge des aus erneuerbaren Energien erzeugten und verbrauchten Stroms erfassen, sondern auch den Wert des Stroms ermitteln.

Überschüssige Energie wird monetarisiert und für den nächsten Abrechnungszeitraum gutgeschrieben. Es ist auch vorgesehen, dass der an einem Standort eines Nutzers erzeugte Strom an anderen Standorten desselben Nutzers verwendet werden kann. Bis zum 30. September 2022 wird Lettlands Ministerkabinett eine Regelung zum Netto-Abrechnungssystem erstellen.

Quelle:

Änderungen zum Energieeffizienzgesetz, OP Nr. 2022/137A.2 v. 19.07.2022

Änderungen zum Energiegesetz, OP 2022/144.5 v. 28.07.2022

Änderungen zum Strommarktgesetz, OP 2022/137A.1 v. 19.07.2022

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Citorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

RUMÄNIEN

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest
Tel.: +40 21 311 12 13
Fax: +40 21 314 24 70
info.ro@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

ESTLAND

bnt Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners

Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar
Tel.: +40 35 600 70 33
Fax: +40 35 600 70 34
info.ro@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Russland,
Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

LETTLAND

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Riga
Tel.: +371 25 23 20 22
info.lv@bnt.eu